

BVGer F-3855/2021 vom 16. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3855_2021

FR: TAF F-3855/2021 du 16 janvier 2023

IT: TAF F-3855/2021 del 16 gennaio 2023

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört als Behörde nach Art. 33 VGG zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich für die Beurteilung der vorliegenden Sache zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.3

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann in casu die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

In der Rechtsmitteleingabe werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind (vgl. Art. 3 S. 3).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer führt diesbezüglich aus, die Vorinstanz habe seinen Bemühungen um die Einbürgerung in Syrien und den weiteren Umständen im Einzelfall nicht genügend Rechnung getragen. Weiter gehe sie pauschal von käuflich erworbenen Dokumenten aus,

ohne eine Dokumentenanalyse und materielle Prüfung vorgenommen zu haben. Diese Vorgehensweise sei willkürlich und verletze die Abklärungspflicht in schwerwiegender Weise. Sie habe zudem seinen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie die Abklärungspflicht in schwerwiegender Weise verletzt, indem unterlassen worden sei, die Vorbringen auf ihre Staatenlosigkeitsrelevanz zu prüfen. Das Vorgehen, sämtliche Vorbringen als unglaubhaft zu bezeichnen sei willkürlich (Beschwerde Art. 3 S. 6).

E. 3.3

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG). Die Behörden sorgen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (BGE 140 I 285 E. 6.3.1). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann gestützt auf Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu statt vieler Benjamin Schindler in: Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49 N 29). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht absolut. Er findet seine Grenze in der Pflicht der Partei, an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken (Art. 13 VwVG). Diese kommt namentlich in Verfahren, die von der Partei eingeleitet werden und in denen sie selbständige Begehren stellt, zum Tragen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Bst. b VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt dabei insbesondere für Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben kann (vgl. BGE 130 II 449 E. 6.6.1 und BGE 128 II 139 E. 2b).

E. 3.4

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der von der Verfügung Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Die verfügende Behörde kann sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat aber wenigstens kurz die Überlegungen anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid abstützte. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. Lorenz Kneubühler in: Kommentar zum VwVG, a.a.O., Art. 35 N. 6 ff.; BGE 136 I 184 E. 2.2.1, BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f.).

E. 3.5

Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz diesen Anforderungen im vorliegenden Verfahren Genüge getan:

E. 3.5.1

Aus der vorinstanzlichen Verfügung geht hervor, dass das SEM zur Entscheidungsfindung - nebst den Akten des Beschwerdeführers - das im Verfahren seiner Schwester ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-6117/2019 vom 12. März 2021 sowie den Botschaftsbericht vom 18. Januar 2019 bezog, worüber er in Kenntnis gesetzt wurde. Aus der angefochtenen Verfügung ergibt sich weiter, dass die Vorinstanz sowohl die Ausführungen des Beschwerdeführers im Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit vom 25. Februar 2021 sowie seine im Rahmen des rechtlichen Gehörs eingereichte Stellungnahme vom 1. Juli 2021 mitberücksichtigte und sich mit den dortigen Vorbringen in erforderlichem Umfang auseinandersetzte. Das SEM nannte in der angefochtenen Verfügung denn auch die Überlegungen, auf welche es seinen Entscheid stützte. Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die vom SEM gezogenen Schlüsse nicht teilt, stellt weder eine Verletzung der Begründungspflicht beziehungsweise des Anspruchs auf rechtliches Gehör noch eine Verletzung der Abklärungspflicht dar, sondern ist eine materielle Frage.

E. 3.5.2

Sofern der Beschwerdeführer vorbringt, das SEM gehe pauschal von käuflich erworbenen Dokumenten aus, ohne eine Dokumentenanalyse vorgenommen zu haben, so ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der vorinstanzlichen Verfügung darauf hingewiesen wurde, dass Maktumin-Dokumente allenfalls dann zur weiteren Überzeugungsbildung beitragen, wenn sie sich in den Übrigen Sachverhalt einfügen würden (S. 5, 3. Abschnitt). In seiner Vernehmlassung führte das SEM zudem ergänzend aus, es überprüfe nur Originaldokumente auf deren Echtheit; der Beschwerdeführer habe lediglich eine Kopie seines Maktumin-Ausweises eingereicht. Die Vorinstanz bezog zudem weitere Aspekte in ihre Beweiswürdigung ein und konnte demnach willkürfrei darauf schliessen, dass die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu der Gruppe der Maktumin weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden sei. Auf die Frage, ob die vom SEM vorgenommene Beweiswürdigung korrekt und angemessen ist, wird unter dem Blickwinkel der materiellen Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers näher eingegangen.

E. 3.5.3

Abschliessend kann auch eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung durch die Vorinstanz verneint werden (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3), zumal den vorinstanzlichen Akten nicht entnommen werden kann, dass der Beschwerdeführer ausdrücklich eine Dokumentenanalyse verlangt hätte.

E. 3.6

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet.

E. 4

Das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit ist nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Dies bedeutet unter anderem, dass die allgemeine Beweislastregel gilt, wonach grundsätzlich derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB; BGE 142 II 433 E. 3.2.6). Kann eine Tatsache nicht bewiesen werden, trägt folglich derjenige die Folgen der Beweislosigkeit, der daraus Rechte ableiten will. Geht es allerdings um den Beweis negativer Tatsachen wie die fehlende Staatsangehörigkeit, bestehen gewisse Beweiserleichterungen, weil sie nicht direkt bewiesen werden können. Ist ein strikter Beweis nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der indirekte Beweis über Indizien

ausreichen (Urteile des BVerfG F-992/2017 vom 24. September 2018 E. 4.3; A-6314/2015 vom 25. Februar 2016 E. 5.5.4; je m.w.H.). Im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes hat die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, indem sie sich notfalls der gesetzlich vorgesehenen Beweismittel bedient (Art. 12 VwVG). Dieser allgemeine Grundsatz wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Partei. Diese kommt namentlich in Verfahren, die von der Partei eingeleitet werden und in denen sie selbständige Begehren stellt, zum Tragen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Bst. b VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt dabei insbesondere für Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben kann (vgl. BGE 130 II 449 E. 6.6.1 und BGE 128 II 139 E. 2b).

E. 5.1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Staatenlosenübereinkommen, StÜ, SR 0.142.40) gilt jemand als staatenlos, wenn kein Staat ihn auf Grund seiner Gesetzgebung (im englischen bzw. französischen Originaltext: «under the operation of its law», «par application de sa législation») als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. «de iure»-Staatenlosigkeit). Das Übereinkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. «de facto»-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, 1977, S. 1 ff. m.H.; BGE 115 V 4 E. 2b; BVGE 2014/5 E. 4.1 m.H.; Urteil des BVerfG 2C_661/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1 m.H.).

E. 5.2

Nach konstanter Rechtsprechung ist Art. 1 des Staatenlosenübereinkommens so zu interpretieren, dass als Staatenlose Personen gelten, die ohne eigenes Zutun ihrer Staatsangehörigkeit beraubt wurden und keine Möglichkeit haben, diese wiederzuerlangen (BGE 147 II 421 E. 5.3; Urteil des BVerfG 2C_661/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1). Demgegenüber ist dieses Übereinkommen nicht auf Personen anwendbar, die sich willentlich, mit dem einzigen Ziel, den Status des Staatenlosen zu erlangen, ihrer Staatsangehörigkeit entledigen, oder sich ohne stichhaltige Gründe weigern, trotz einer entsprechenden Möglichkeit eine verlorene Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen oder eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Es obliegt damit einem Betroffenen, der Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit erhebt, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um diese Staatsangehörigkeit und die diesbezüglichen Identitätspapiere zu erlangen (BGE 147 II 421 E. 5.3 m.H., Urteil des BVerfG 2C_330/2020 vom 6. August 2021 E. 5.3).

E. 6.1

In seiner Verfügung vom 29. Juli 2021 machte das SEM im Wesentlichen geltend, es gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer Ajnabi sei. Gemäss der Praxis des SEM würden Maktumin-Dokumente für sich alleine nicht den Status der Staatenlosigkeit begründen. Es handle sich durchwegs um nicht fälschungssichere Dokumente, die in authentischer Form käuflich erhältlich seien. Sie könnten zur weiteren Überzeugungsbildung beitragen, wenn sie sich in den übrigen erstellten Sachverhalt einfügen würden. Die Dokumente würden weder die angebliche Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu der Volksgruppe der

Maktumin belegen, noch die Zugehörigkeit zu den Ajanib widerlegen. Aus dem anlässlich des im Verfahren der Schwester des Beschwerdeführers bezüglich Anerkennung der Staatenlosigkeit erstellten Botschaftsbericht vom 18. Januar 2019 - der sich auf die ganze Familie des Beschwerdeführers beziehe - gehe hervor, dass die Eltern des Beschwerdeführers und deren Kinder im syrischen «vital records system» (VRS; Zivilregister) als «Ajaneb Al-Hassake» eingetragen seien und ihnen eine individuelle nationale Nummer zugeteilt worden sei. Der Eintrag im VRS sei noch nicht finalisiert und ein syrisches Dokument habe den Familienmitgliedern noch nicht ausgestellt werden können. Ihr korrekter Status sei aufgrund des Eintrags im VRS, derjenige der Ajanib. Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil F-6117/2019 vom 12. März 2021 in Bezug auf die Schwester des Beschwerdeführers festgestellt, dass deren Brüder und somit auch der Beschwerdeführer Ajanib seien (SEM act. 8).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer führte in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen aus, das SEM berufe sich in seiner Entscheidung in erster Linie auf Annahmen sowie auf die Erwägungen im Urteil seiner Schwester. Die Begründung und Schlussfolgerung des SEM seien weder umfassend noch überzeugend. Sie seien unzutreffend und würden mit der Realität und der richtigen Beurteilung der Situation von Maktumin und Ajanib nichts zu tun haben. Syrien sei kein Rechtsstaat, sondern ein «Willkürland». Gesetze würden nicht eingehalten, oft falsch umgesetzt und es gebe keine Rechenschaftspflicht oder Aufsicht (Beschwerde Art. 2). Das SEM sei der Überzeugung, dass er in Syrien den Status eines Ajnabi besessen und es unterlassen habe, sich einbürgern zu lassen. Das SEM habe auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts seiner Schwester sowie auf die sie betreffenden Botschaftsabklärungen verwiesen. Es habe aber seinen Bemühungen um Einbürgerung und den weiteren Umständen im Einzelfall nicht genügend Rechnung getragen. Es sei ihm auch unterstellt worden, die Einbürgerung unterlassen zu haben, obwohl ihm das möglich gewesen wäre. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass er nach wie vor den Status «Maktum» besitze und die syrische Staatsbürgerschaft in absehbarer Zeit nicht erlangen könne. Die relevanten Gründe seien somit gegeben, um ihn als staatenlose Person anzuerkennen (Beschwerde Art. 3 und Art. 4).

E. 7

In casu ist streitig, ob der Beschwerdeführer bewiesen oder zumindest hinreichend glaubhaft gemacht hat, zur Gruppe der Maktumin oder doch zu derjenigen der Ajnaibi zu gehören. Darauf gilt es im Folgenden einzugehen.

E. 7.1

Die Kurden in Syrien sind als grösste nichtarabische Minderheit generell Diskriminierungen ausgesetzt. Im Nachgang zu einer 1962 in der syrischen Provinz al-Hasaka durchgeführten Sondervolkszählung verloren viele von ihnen das syrische Bürgerrecht mit der Folge, dass sie staatenlos wurden. Abhängig vom rechtlichen Status können heute drei Gruppen syrischer Kurden unterschieden werden: Kurden mit syrischer Staatsangehörigkeit, registrierte staatenlose Kurden, die als Ajanib (Sg. Ajnabi, wörtlich: Ausländer) bezeichnet werden, und schliesslich staatenlose Kurden, die sogenannten Maktumin al-Qaid.

E. 7.2

Bereits die Ajanib sind in Bezug auf ihre politischen Rechte, ihre Besitzrechte, ihre Bewegungsfreiheit, ihr Recht auf Bildung und freie Berufswahl vielfältigen Einschränkungen ausgesetzt. Seit April 2011 ist ihnen indessen die syrische Staatsbürgerschaft zugesichert (vgl. dazu Urteil des BVGer F-2594/2017 vom 21. März 2019 E 5.2 f.). Geht ein Ajnabi eine Ehe mit einer syrischen Staatsangehörigen ein, kann die Ehe mit einer Spezialerlaubnis registriert werden. Die Ehefrau behält jedoch ihre ursprüngliche Registernummer und wird als ledig betrachtet. Bei Registrierung der Ehe erhalten die Kinder den Status «Ajanib». Im Falle einer Nichtregistrierung der Ehe haben die Kinder den Status «Maktumin» (vgl. Anfragebeantwortung des Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation [Accord] zu Syrien: Heirat von Staatenlosen; offizielle Registrierung einer traditionellen Ehe; Reisedokumente für Kinder vom 16. Januar 2017, abgerufen unter <https://www.ecoi.net/de/dokument/1337673.html>).

E. 7.3

Die rechtliche Situation der Maktumin ist durch eine wesentlich weitergehende Rechtlosigkeit gekennzeichnet. Ein Maktumin kann zum Nachweis seiner Identität lediglich eine besondere, für diese Gruppe bestimmte Bescheinigung des für ihn zuständigen Mukhtars erhalten, das sogenannte Erkennungszeugnis. Die Ehe eines Maktumin ist unabhängig vom Status seiner Ehefrau nicht eintragungsfähig (vgl. Urteil des BVGer F-4188/2017 vom 13. Februar 2018 E. 4.1 m.w.H.). Die Gruppe der Maktumin wird zudem von den syrischen Behörden nicht registriert (vgl. Bericht «Syria: The stateless Kurds - maktoumin and ajanib» des Danish National ID Centre vom 12. Februar 2021 [S. 3] abgerufen unter <https://nidc.dk/-/media/92743A13739A4FB8BB4E66C01BE1DDA9.pdf>).

E. 8.1

Nach Durchsicht sämtlicher Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dem Beschwerdeführer sei der Nachweis seines Status als Maktumin respektive die Widerlegung der Annahme, er sei Ajnabi, nicht gelungen. Es ist dem SEM zudem grundsätzlich nicht vorzuwerfen, dass es im vorliegenden Verfahren das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-6117/2019 vom 12. März 2021 betreffend die Schwester des Beschwerdeführers sowie den im dortigen vorinstanzlichen Verfahren erstellten Botschaftsbericht vom 18. Januar 2019 mitberücksichtigte. Die beiden haben als Geschwister die gleiche Herkunft bzw. Abstammung. Der Bericht bezieht sich zudem ausdrücklich auf die Familie des Beschwerdeführers. Aus dem genannten Urteil sowie dem Botschaftsbericht ergeben sich folgende Erkenntnisse: Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich im mehrfach erwähnten Entscheid betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit der Schwester mit ihren Aussagen auseinander und kam zum Schluss, es sei davon auszugehen, dass die Grosseltern väterlicherseits, der Vater und seine Geschwister, die Cousins väterlicherseits und die Brüder Ajanib seien bzw. gewesen seien (vgl. E. 4.5.1). Weiter ist dem Botschaftsbericht (vgl. SEM act. 6) zu entnehmen, dass die Familie des Beschwerdeführers im syrischen VRS eingetragen und jedem Familienmitglied eine Nationalnummer zugeteilt worden sei. Die Datensätze seien als noch nicht finalisiert gekennzeichnet worden. Der Umstand, dass die Familie des Beschwerdeführers im syrischen VRS registriert ist, stützte die Schlussfolgerung des Gerichts, dass die Familie der Schwester der Gruppe der Ajanib angehört. Als Maktumin wären die Familienmitglieder in kein Register aufgenommen worden (F-6117/2019, a.a.O., E. 4.5.2).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer bestreitet den Eintrag der Familie im Register im vorliegenden Verfahren nicht, führt dazu aber aus, der Botschaftsbericht hätte mehr Angaben zum Registereintrag enthalten müssen. Zudem hätte das SEM auch Ausführungen dazu machen sollen, wie der Status Maktum bzw. Ajanib erworben werden könne und wie dieser den Kindern weitergegeben werden könne. Auch sei nicht erwähnt worden, wie der Status Maktumin/Ajanib beurteilt werde, wenn ein Elternteil bzw. Ehepaar die syrische Staatsangehörigkeit besitze (Beschwerde Art. 3 S. 4). Der Beschwerdeführer verkennt mit diesen Ausführungen jedoch, dass die aufgeworfenen Fragen nichts am Umstand ändern, dass die Familienmitglieder als angebliche Maktumin nicht in einem Register erfasst worden wären (vgl. E. 7.3). In diesem Sinne führte auch das SEM auf Vernehmlassungsebene aus, selbst wenn es sich zu diesen Punkten geäußert hätte, hätte dies zu keinem anderen Entscheid geführt. Der Vollständigkeit halber sei diesbezüglich erwähnt, dass der Registereintrag im Einklang mit der in Syrien bestehenden Möglichkeit steht, die Ehe zwischen einer syrischen Staatsangehörigen - wie der Mutter des Beschwerdeführers - und einem Ajnabi registrieren zu lassen. Diesfalls erhalten die Kinder den Status «Ajanib» (vgl. dazu E. 7.2). Zwar behauptet der Beschwerdeführer, sein Vater sei Maktumin gewesen, was hingegen im Widerspruch steht zu den Aussagen der Schwester, die anlässlich ihres Verfahrens um Anerkennung der Staatenlosigkeit ausführte, ihr Vater sei Ajnabi gewesen (vgl. Urteil F- 6117/2019, a.a.O., Sachverhalt Bst. D, Bst. E, Bst. L). Im Hinblick auf den bestehenden Registereintrag und den entsprechenden Angaben der Schwester erscheint das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft. Damit kann er auch aus dem von seiner Schwester in ihrem Verfahren eingereichten originalen Maktumin-Dokument der Familie nichts ableiten (Beschwerde, Art. 3 S. 3). Wie dem Botschaftsbericht vom 18. Januar 2019 zu entnehmen ist, wurde das Dokument im Verfahren um Anerkennung der Staatenlosigkeit der Schwester zwar als authentisch eingestuft. Allerdings erachtete die Vorinstanz die Bestätigung bereits in ihrem Verfahren als nicht rechtsgenügendes Dokument, welches käuflich erhältlich sei (vgl. Akten [...] betr. Verfahren «Staatenlosigkeit» [SEM act. II] B19, Ziff. 7). Ergänzend wies das Bundesverwaltungsgericht im Urteil F-6117/2019 darauf hin, dass das Dokument allenfalls zur weiteren Überzeugungsbildung beitragen könnte, wenn es sich in den Übrigen Sachverhalt einfügen würde (vgl. E. 4.5.3 ebenda). Dies wurde im dortigen Verfahren aber verneint. Dem Beschwerdeführer gelingt es somit nicht, das Dokument mit den Aussagen seiner Schwester und dem Registereintrag in Einklang zu bringen. Auf die in der Beschwerde beantragte Altersbestimmung des Dokuments kann verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3).

E. 8.3

Nicht gehört werden kann das Argument des Beschwerdeführers, beim Eintrag der Familie im syrischen VRS und den zugeteilten Nationalnummern handle es sich um einen Fehleintrag, die syrischen Behörden würden unsorgfältig und willkürlich handeln (Beschwerde Art. 3 S. 4). Ein Fehleintrag erscheint unwahrscheinlich, zumal Angehörige der Gruppe der Maktumin - wie bereits dargelegt - in keinem Register geführt werden und demzufolge keinerlei Zugang dazu haben (vgl. E. 7.3 sowie Urteil F-6117/2019, a.a.O., E. 4.5.2).

E. 8.4

In der Rechtsmitteleingabe wird weiter vorgebracht, das nicht Finalisieren des Einbürgerungsverfahrens und der Umstand, dass keine amtlichen Dokumente ausgestellt worden seien, spreche für die Staatenlosigkeit des Beschwerdeführers (Art. 3 S. 6). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass von der Vorinstanz zu keiner Zeit behauptet worden ist, beim Beschwerdeführer sei die syrische Staatsbürgerschaft bereits definitiv festgestellt worden bzw. dass bereits ein Gesuch um deren Erlangung gestellt worden sei (vgl. angefochtene Verfügung S. 6, 3. Abschnitt). Die Einträge des Beschwerdeführers und seiner Familie im syrischen VRS lassen den Schluss zu, dass die Anerkennung der syrischen Staatsbürgerschaft nicht erfolgt ist. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass diese Einträge nicht mit dem behaupteten Status des Beschwerdeführers als Maktumin vereinbar sind. Dass die Familie des Beschwerdeführers vom Registereintrag nichts hätte wissen sollen, erscheint zudem unwahrscheinlich, hat doch der jeweilige Status grossen Einfluss auf die Lebensführung.

E. 8.5

Schliesslich kann der Beschwerdeführer auch von den mit Schreiben vom 5. und 23. Oktober 2021 ins Recht gelegten Dokumenten nichts ableiten. Gemäss einem Brief der Direktion für zivile Angelegenheiten in der Provinz al-Hasaka vom 19. September 2021 habe nach Überprüfung der Register für syrisch-arabische Staatsbürger und Rücksprache mit dem Stadtviertelbürgermeister vom Stadtviertel A. _____ festgestellt werden können, dass der Beschwerdeführer nicht in den Registern der syrisch-arabischen Staatsbürger eingetragen sei; er gehöre den Maktum-al-Qaid in der Provinz al-Hasaka an; das Einbürgerungsdekret Nr. 49 umfasse ihn nicht. Das Schreiben äussert sich hingegen nicht zum Eintrag der Familie im VRS und verlässt sich stattdessen auf die Aussagen des Stadtviertelbürgermeisters (Mukhtar). In diesem Sinne kann auch das neu vorgelegte Dokument im Kontext der obgenannten Ausführungen nicht zur Annahme führen, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen Maktumin.

E. 8.6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seinen Status in Syrien als Maktumin glaubhaft darzulegen. Seine diesbezüglichen Vorbringen waren lediglich allgemein formuliert und konnten die Widersprüche zu den Ausführungen der Schwester und dem Eintrag der Familie im VRS nicht erklären. Damit konnte auch den eingereichten syrischen Dokumenten nur ein geringer Beweiswert zugesprochen werden.

E. 9.1

Als Angehöriger der Ajanib besitzt der Beschwerdeführer derzeit weder die syrische noch eine andere Staatsangehörigkeit (vgl. BVGE 2014/5 E. 10). Davon geht im Übrigen auch die Vorinstanz aus, womit das beschwerdeweise Vorbringen, das SEM habe nichts unternommen, um seine Behauptung, er sei kein syrischer Staatsbürger, zu widerlegen, ins Leere läuft (vgl. Beschwerde Art. 3).

E. 9.2

Das SEM vertritt hingegen die Ansicht, der Beschwerdeführer habe objektiv die Möglichkeit gehabt, die syrische Staatsbürgerschaft noch während seines Aufenthalts in Syrien zu erwerben und müsse sich somit das Fehlen der Staatsangehörigkeit selber zurechnen lassen. So habe er gemäss den Asylakten eine Zeit lang im Irak gelebt, sei im Jahr 2017 nach Syrien zurückgekehrt und im September 2020 ausgeist. Von 2017 bis

September 2020 hätte ihm hinreichend Zeit zur Verfügung gestanden, die seit dem 7. April 2011 durch das präsidiale Dekret Nr. 49 zugesicherte Staatsbürgerschaft durch einfaches Gesuch auch formell zu erwerben. Aus den Akten würden keine triftigen Gründe hervorgehen, weshalb er die syrische Staatsbürgerschaft noch während seines Aufenthalts in Syrien nicht erworben habe. Beim Vorbringen der Rechtsvertretung, es sei ihm nicht gelungen, sich einbürgern zu lassen, handle es sich um eine unbelegte Behauptung (SEM act. 8).

E. 9.3

Unbestritten ist, dass es gemäss Dekret Nr. 49 vom 7. April 2011 des syrischen Präsidenten Baschar al-Assad - das immer noch in Kraft ist - für Personen, die der Gemeinschaft der Ajanib in der syrischen Provinz Al-Hasaka angehören, formell die Möglichkeit gibt, die syrische Staatsangehörigkeit zu erhalten. Das Gericht geht daher davon aus, dass Personen, die dieser Minderheit angehören, grundsätzlich die Möglichkeit beanspruchen können, sich in Syrien einbürgern zu lassen (BVGE 2014/5 E. 11.2 und Urteil des BVGer F-1395/2017 vom 9. August 2018 E. 5.5). Die Antragsstellung ist ein eigentlicher formaler Akt, der auf die Anerkennung der mit dem Dekret Nr. 49 zugesicherten Staatsbürgerschaft abzielt und sich auf den Nachweis des Eintrags im Register der Ajnabi zu beschränken scheint (vgl. Geiser, Syrien: Staatsbürgerschaft für Ajanib, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 3. Juli 2013).

E. 9.4

Was das Einbürgerungsverfahren betrifft, das nicht im Dekret Nr. 49 geregelt ist, geht aus den von Kurdwatch veröffentlichten Informationen hervor, dass die gesuchstellende Person ihren individuellen Auszug aus dem Ausländerregister sowie drei Passfotos vorlegen muss. Ab dem Alter von 14 Jahren müssen Familienmitglieder ihren Antrag persönlich stellen und ihren Personalausweis selbst beim Einwohnermeldeamt abholen. Alle Kinder, die im Familienbuch-Auszug des Ausländerregisters aufgeführt sind, werden auch im Familienbuch aufgeführt, selbst wenn sie sich im Ausland aufhalten. Sie erhalten ihre Identitätskarte jedoch nur bei einem persönlichen Gespräch (vgl. Kurdwatch, Al-Malikiyah: The first ajanib naturalized, 31.05.2011; vgl. auch das oben erwähnte Urteil des BVGer F-992/2017 E. 5.4 und die entsprechenden Verweise). Gemäss dem Gericht zur Verfügung stehenden Informationen muss eine Person im Ausland, die die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des Dekrets Nr. 49 erwerben möchte, nach Syrien reisen, um von den syrischen Behörden angehört zu werden (vgl. Urteil des BVGer F-3481/2018 vom 18. März 2020 E. 6.2 m.w.H.).

E. 9.5

Der Beschwerdeführer macht pauschal geltend, dass er versucht habe, sich in Syrien einbürgern zu lassen, dies ihm allerdings nicht gelungen sei. Auch habe man ihm beim Einbürgerungsversuch nicht gesagt, dass er nun eine nationale Nummer habe und wie er vorgehen müsse; es werde auch bei der Einbürgerung nach dem Ajanib-Ausweis gefragt; dieser werde eingezogen und vernichtet. Wer nicht nachweisen könne, dass er oder sie ein Ajnabi sei, könne die Einbürgerung vergessen (Beschwerde Art. 3 S. 5). Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind mangels Substanz wenig glaubhaft. Zudem führte er noch in seiner im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Stellungnahme vom 1. Juli 2021 aus, er und seine Schwester hätten kein Einbürgerungsgesuch gestellt, nicht vorgesprochen, kein Formular ausgefüllt sowie unterschrieben und ihre Fingerabdrücke seien nicht auf die

Einbürgerungsformulare gebracht worden (SEM act. 5/2). Es ist somit nicht davon auszugehen, dass ein Verfahren eingeleitet und durchgeführt wurde, mit dem der Beschwerdeführer die syrische Staatsangehörigkeit erlangte. Da der Beschwerdeführer mit negativem Asylentscheid vom 28. Januar 2021 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, steht angesichts der anhaltenden Bürgerkriegssituation in Syrien ausser Frage, dass von ihm nicht verlangt werden kann, nach Syrien zurückzukehren, um die für seine Einbürgerung notwendigen Formalitäten zu erledigen. Schliesslich ist auch ein baldiges Ende des Konflikts in Syrien zu verneinen (vgl. BGE 147 II 421 E. 9.2 sowie Urteil des BVGer F-3481/2018 vom 18. März 2020 E. 7.1).

E. 10

Es gilt somit weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer sich vor seiner Ausreise hätte einbürgern können bzw. ob er ohne triftigen Grund auf den Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit verzichtet hat.

E. 10.1

Die Anforderungen an die Bemühungen, die von der Person erwartet werden, um eine Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind hoch. Nur objektive Gründe können als triftige Gründe gelten (BVGE 2014/5 E. 11.4 und E. 11.4.2). Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts können jedoch die triftigen Gründe nicht auf persönliche Verfolgungsgründe beschränkt werden, die die Gewährung von Asyl rechtfertigen würdigen oder eine konkrete Gefahr von Folter oder eine andere unmenschliche oder entwürdigende Behandlung beinhalten würden. Dies würde eine unbegründete Einschränkung des Anwendungsbereichs des Staatenlosenübereinkommens bedeuten (BGE 147 II 421 E. 8.2). In diesem Sinn kam das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil F-1297/2017 vom 14. Dezember 2021 in Weiterentwicklung seiner bestehenden Rechtsprechung zum Schluss, dass auch die Befürchtungen, nach der Einbürgerung in die syrische Armee eingezogen zu werden und in einem Bürgerkrieg kämpfen zu müssen ein «triftiger Grund» für den Verzicht auf die Einbürgerung darstellt (E. 7.3.5 ebenda).

E. 10.2

Das SEM machte dazu - konfrontiert mit dem obgenannten Grundsatzurteil F-1297/2017 - in seiner ergänzenden Vernehmlassung geltend, es sei der Ansicht, dass der Beschwerdeführer von 2017 bis September 2020 die Möglichkeit gehabt hätte, die syrische Staatsangehörigkeit gemäß dem Dekret Nr. 49 zu beantragen. Aufgrund seines damaligen Alters, des Zivilstandes und der Vaterschaft gehe es davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit, dass er nach einer Einbürgerung in den syrischen Militärdienst eingezogen worden wäre, äusserst gering gewesen wäre. Weiter habe er weder im Asylverfahren noch im Verfahren betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit Befürchtungen, in den syrischen Militärdienst eingezogen zu werden, geltend gemacht. Aus den Akten würden sich auch keine anderen triftigen Gründe ergeben, weshalb er sich in der obgenannten Zeitspanne nicht habe einbürgern lassen. Die Sicherheitslage in Syrien sei offenbar nicht der Hauptgrund für seine Ausreise aus Syrien gewesen. Gemäss Asylentscheid habe der Hauptgrund seiner Ausreise aus Syrien darin bestanden, seinen Kindern eine bessere schulische und wirtschaftliche Zukunft bieten zu wollen (vgl. ergänzende Vernehmlassung vom 4. Februar 2022).

E. 10.3

In seiner Stellungnahme vom 17. März 2022 führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, Syrien sei kein Rechtsstaat und das dortige Regierungssystem sei undemokratisch, da in Syrien im Interesse des Überlebens des Assad-Regimes und der Stärkung seiner Armee gegen Gesetze verstossen werde. Grundsätzlich würden die Gesetze nicht eingehalten. Gesetze würden die Bürger nicht vor der Brutalität und dem Missbrauch des syrischen Regimes schützen. Es gäbe keine einheitliche Rekrutierungspolitik und altersbedingte Weisungen würden insbesondere in Kriegszeiten nicht eingehalten. Direkte und sofortige Rekrutierungen könnten altersunabhängig nicht ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Einbürgerungsdekrets im April 2011 sei er 31 Jahre alt gewesen. Es seien bekanntlich Männer rekrutiert worden, die bereits über 40 Jahre alt gewesen seien. Das SEM habe keine genügenden länderspezifischen Kenntnisse und seine Informationen würden auf nicht vertrauenswürdigen und nicht unabhängigen Quellen beruhen. Die syrische Regierung widerlege alles und bestreite die begangenen Massaker; niemand solle den irreführenden Lügen Glauben schenken. Die Verluste der syrischen Armee seien gross, und sie habe viele ihrer Soldaten aufgrund des Krieges und durch Überläufer verloren. Viele über 40-jährige Männer seien nach dem Einbürgerungsgespräch nicht mehr zurückgekehrt und es fehle von ihnen jeder Spur. Viele seien nach dem Einbürgerungsgespräch direkt zwangsrekrutiert worden.

E. 10.4

Es steht ausser Frage, dass dem Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr nach Syrien im Jahre 2017 bis zur Ausreise im September 2020 grundsätzlich hinreichend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, die seit dem 7. April 2011 durch das Dekret Nr. 49 zugesicherte Staatsbürgerschaft zu erwerben. Den Vorbringen des Beschwerdeführers sind des Weiteren keine triftigen Gründe zu entnehmen, wieso er ohne hinreichenden Grund auf den Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit verzichtet hat. In seiner Beschwerde machte er sogar ausdrücklich geltend, es gebe keinen Grund, wieso er und seine Schwester sich willentlich und bewusst nicht hätten einbürgern lassen (Art. 2 S. 4 in fine). Auch brachte er weder im Asylverfahren noch im vorliegenden Verfahren konkret vor, Angst vor einer Rekrutierung gehabt zu haben (vgl. hingegen Urteil des BVGer F-1297/2017, a.a.O., E. 7.3.2, wo der dortige Beschwerdeführer anlässlich des Asylverfahrens ausdrücklich darauf hinwies, Angst vor dem Einzug in die Armee gehabt und deshalb auf die Beantragung der Staatsbürgerschaft verzichtet habe). In seiner Stellungnahme vom 17. März 2022 widersprach er lediglich in pauschaler Weise dem vom SEM ins Feld geführten Argument, es sei der Ansicht, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Alters den Einzug in den syrischen Militärdienst nicht hätte befürchten müssen (vgl. E. 10.3). Dass er selbst aber konkrete Befürchtungen gehabt hätte, machte er gerade nicht geltend. Kommt hinzu, dass er im Asylverfahren auf die Frage nach seinen Gründen für die Ausreise aus Syrien als Hauptgrund die Bildung seiner Kinder angab. Er habe sich wegen der besseren Zukunft für seine Kinder zur Ausreise entschieden; er habe mitbekommen, dass die Schweiz ein stabiles und gutes Land sei; hier könnten seine Kinder eine bessere Zukunft haben (Asyl act. 25, Antwort auf die Fragen 34 und 35). Auf die Frage, ob es noch weitere Gründe gäbe, erklärte er, er habe Probleme nicht gerne; immer wenn es ein Problem an einem Ort gäbe, würde er sich von diesem Ort entfernen. Er sei früher in Damaskus gewesen, bis es dort zu Problemen gekommen sei; deshalb sei er in den Irak gegangen. Später sei der IS dort gewesen und deswegen sei er nach Derik gegangen, aber die Lage dort sei nicht stabil (Asyl

act. 25, Antwort auf Frage F35). Anlässlich des Asylverfahrens führte er zudem aus, seine Kinder und seine Ehefrau würden noch in Syrien leben (Asyl act. 16/4; Asyl act. 25/4). Triftige Gründe für die unterlassene Gesuchstellung - die Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs wäre im Zeitraum von 2017 bis September 2020 möglich gewesen - sind somit weder ersichtlich noch wurden solche geltend gemacht.

E. 10.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht erfüllt.

E. 11

Die angefochtene Verfügung ist damit im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Dem Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung vom 16. September 2021 die unentgeltliche Rechtspflege in Gestalt der Befreiung von den Verfahrenskosten gewährt (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.